



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Erledigterklärung nach § 67d VI 1 1. Alt StGB:

Die Erledigterklärung nach § 67d VI 1 1. Alt. StGB kann erst dann ausgesprochen werden, wenn die in § 20 StGB genannten und für die Anwendung der §§ 20, 21 StGB erforderlichen Eingangsvoraussetzungen, namentlich die krankhafte seelische Störung oder die schwere seelische Abartigkeit, nicht mehr vorliegen. (amtl. LS). Darüber hinaus kommt eine Erledigterklärung in Betracht, wenn der weitere Vollzug unverhältnismäßig wäre.

Eine Erledigung bei lediglich graduell veränderter, ansonsten jedoch unveränderter prognostischer Einschätzung würde dem Untergebrachten einen unwiderruflichen Weg in die Freiheit eröffnen. Diese Entscheidung gäbe den Sicherungsauftrag preis und stünde in einem Wertungswiderspruch zu § 67d II StGB.

KG, Beschl. v. 22.11.2011 – 2 Ws 377/11 = BeckRS 2012, 02494